

einfach construirt war, daß man auf Hauptfragen gar nicht zukommen konnte. Ich glaube aber, wenn im nächsten Jahre die Diöcesanversammlungen berufen werden und anderweit die Vorsitzenden der Diöcesanversammlungen die Tagesordnung so mager construiren wollten, wie es im letztvergangenen Jahre geschehen ist, alsdann schon die erforderlichen Fragen aus der Mitte der betreffenden Versammlungen durch Stellung geeigneter Anträge auf die Tagesordnung werden gebracht werden. Geschieht dies, so glaube ich, wird ein ganz anderer Erfolg eintreten und es wird dann der Herr Cultusminister auch wohl ein anderes Bild über die Stimmung des Volkes bezüglich jener Fragen erlangen.

Es hat ferner der Herr Cultusminister die Competenz der Kammer rücksichtlich der beantragten Abänderung der Kirchen- und Synodalordnung bestritten und es ist dies auch seitens des letzten geehrten Redners geschehen. Meine Herren! Ich vermag diesem Bedenken nicht beizupflichten. Der Herr Cultusminister hat gesagt: es sei die Kirchen- und Synodalordnung Eigenthum der Kirche geworden. Es fragt sich nun aber: was ist denn die Kirche? was versteht der Herr Cultusminister unter der Kirche? — Es wäre ja leicht möglich, daß man seiner Ansicht weit eher näher treten könnte, wenn er nicht unterlassen hätte, in dieser Richtung die Kirche zu definiren. Ich bin der Ansicht, daß eine sehr große Anzahl von Geistlichen unter der Kirche eigentlich versteht die Gesammtheit der Geistlichen und die Gesammtheit ihrer Gewalt, während ich unter der Kirche in dem hier fraglichen Sinne verstehe: die Existenz und Geltung derjenigen unsterblichen Glaubenssätze und Lehren, welche unser Herr und Heiland unauslöschlich in die Gemüther und Seelen der christlichen Gemeinden gepflanzt hat. Wenn man in diesem Sinne die Kirche auffaßt, dann ist Eigenthümer der Kirche die christliche Gemeinde. Ist dies richtig, dann, glaube ich, kann man auch nicht zweifelhaft sein, daß die Vertreter des Volkes nach wie vor competent sind, Bestimmungen zu treffen da, wo es sich um die Regulirung ihrer Kirche und religiösen Angelegenheiten handelt. Es dürfte hienach allenthalben gut sein, wenn das Cultusministerium Gelegenheit nähme, diejenigen Stimmen, welche aus der Mitte des Volkes an dasselbe gelangt sind, durch seine Vertreter einer ernstern Erwägung zu unterziehen, damit nicht über kurz oder lang die Zeit komme, wo es heißt: „Es ist zu spät!“

(Bravo! links und auf der Gallerie.)

Abg. Dr. Schubert: Meine hochgeehrten Herren! Der Herr Abg. Lange hat uns mitgetheilt, daß die Resultate der bisherigen Diöcesanversammlungen seinen Wünschen nicht entsprochen haben. Ich bin in der erfreulichen Lage, Ihnen aus dem Bezirke, den ich zu vertreten in der hohen Kammer die Ehre habe, das Gegentheil sagen zu

können. Wenn gesagt worden ist, daß nur ein Einziger und zwar der Herr Abg. Lange das Wort ergriffen habe, so muß ich allerdings der Ansicht des Herrn Staatsministers beistimmen, der erklärt hat: warum haben die anderen Herren nicht gesprochen? Man sagt: es gehöre ein großer Muth, ja gewissermaßen eine Entschlossenheit dazu, in einer Versammlung das Wort zu ergreifen und zu sprechen, in welcher eine Anzahl Geistliche sich befindet. Nun, meine Herren, ich kann Ihnen wirklich versichern, ich bin wiederholt in solchen Versammlungen gewesen; aber von irgend welcher Befangenheit, von irgend einer herantretenden Furcht ist mir Nichts bekannt geworden. Ich muß daher annehmen, daß die übrigen Laien in der Diöcesanversammlung vielleicht aus Neuheit noch nicht gewagt haben, hervorzutreten. Ich glaube aber, daß sich das wohl mit der Zeit ändern wird. Was das Gesetz über die Kirchenvorstands- und Synodalordnung im Allgemeinen anlangt, so will auch ich gern bekennen, daß ich mit demselben durchaus nicht in allen Punkten einverstanden bin; indessen muß ich mich doch gegen den vorliegenden Antrag um deswillen erklären und zur Motivirung meiner Abstimmung bemerken, daß wir doch erst abwarten wollen, welche Früchte das Gesetz tragen wird. Wenn die Früchte unseren Erwartungen nicht entsprechen, wenn die daran geknüpften Hoffnungen sich nicht erfüllen, nun, meine Herren, dann, glaube ich, wird sich auch ein Weg finden lassen, der es uns möglich macht, in dieser Beziehung etwaige wünschenswerthe Abänderungen zu beantragen und dieselben durchzusetzen.

Abg. Heubner: Mit den von dem Herrn Präsidenten gegen die Gensel'schen Anträge geltend gemachten Gründen kann ich mich nicht einverstanden erklären. Der eine ist bereits von dem Abg. Ludwig widerlegt worden. Der andere hat noch keine Erwähnung gefunden, er trifft aber nicht zu. Die Frage ist heute und damals eine verschiedene. Damals lag die Frage: Etwas oder Nichts; heute liegt die Frage: Etwas oder etwas Besseres. Das ist ein sehr großer Unterschied. Konnte man damals dem Nichts gegenüber sich zu Zugeständnissen herbeilassen, so liegt heute auch nicht das mindeste Bedenken vor, dem Etwas gegenüber etwas Besseres zu geben. Der Herr Präsident und der Herr Staatsminister haben erklärt, es sei durch die Kirchenvorstände gezeigt worden, daß die Kirchen- und Synodalordnung erfreuliche Erfolge geliefert habe. Ich stimme ihnen darin bei. Trotz des äußerst beschränkten Wirkungskreises der Kirchenvorstände haben sie doch in ihrer großen Mehrzahl das Ihrige gethan. Aber etwas ganz Wesentliches haben beide Herren dabei zu erwähnen unterlassen und dieses gestatte ich mir, zu ergänzen. Die Kirchenvorstände sind nach § 8 der Kirchenordnung von der gesammten Kirchengemeinde gewählt. Das ist es, meine Herren! Darin lag der Erfolg; darin mußte er liegen.